



Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen unzulässig!

Stand: 24. August 2018

Dem DIBt werden im Bereich des baulichen Brandschutzes seit einiger Zeit verstärkt Fragen zu „ergänzenden Gutachten“ hierfür bauaufsichtlich nicht autorisierter Stellen zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ), allgemeinen Bauartgenehmigungen (aBG) oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) vorgelegt, die auf dem Markt kursieren. Diese „ergänzenden Gutachten“ erwecken den Eindruck, als könne der Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich von bestimmten Verwendbarkeitsnachweisen und Bauartgenehmigungen mit Hilfe solcher Schriftstücke erweitert oder geändert werden. Überdies wird gegenüber den ausführenden Montagebetrieben behauptet, es handele sich dabei um zulässige nicht wesentliche Abweichungen im Sinne der Landesbauordnungen (§§ 16a Abs. 5, 21 Abs. 1 MBO), die durch das „ergänzende Gutachten“ beurteilt werden.

Hierzu ist festzustellen:

Der Montagebetrieb kann zwar im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung (§16a Abs. 5 MBO) auch eine *nicht wesentliche Abweichung* von der Bauartgenehmigung (bisher „Zulassung einer Bauart“) als Übereinstimmung bestätigen. Wenn im Einzelfall hierfür die Voraussetzungen vorliegen, ist das bauaufsichtlich zulässig. „Ergänzende Gutachten“ sind dagegen weder durch die Landesbauordnungen für die o. g. Bereiche vorgesehen noch können sie Gegenstand der Übereinstimmungs-erklärung sein.

Sollte es sich um wesentliche Abweichungen handeln, ist entweder die abZ/ die aBG/ das abP zu ergänzen oder es sind vorhabenbezogene Genehmigungen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Das kann eine Zustimmung im Einzelfall, eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder auch eine Abweichung im Sinne von § 67 MBO sein.

Die uns bekannten „ergänzenden Gutachten“ erweitern in unzulässiger Weise den Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich der Zulassungen/Bauartgenehmigungen/Prüfzeugnisse und beziehen sich nicht auf ein konkretes Bauvorhaben, sondern sie sollen allgemein und ergänzend zu bauaufsichtlichen Nachweisen anwendbar sein.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass insbesondere der Entwurfsverfasser, der Bauprodukthersteller, der Bauherr und der Bauunternehmer Verantwortung tragen, wenn derartige Gutachten in ihrem Aufgabenbereich herangezogen werden. Bauaufsichtlich zu beanstanden ist es, wenn wie oben beschrieben, der Eindruck einer nicht wesentlichen Abweichung vermittelt wird, in Wahrheit aber unzulässige inhaltliche Änderungen von Verwendbarkeitsnachweisen und Bauartgenehmigungen bestätigt werden. Solche ergänzenden Gutachten dürfen bei der Errichtung baulicher Anlagen – insbesondere im Falle der sensiblen Brandschutzanforderungen – nicht herangezogen werden.

Diese „ergänzenden Gutachten“, die gültige bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, also abZ, aBG und abP im nationalen Bereich ergänzen sollen, dürfen nicht mit den Gutachten verwechselt werden, die für harmonisierte Produkte ausgestellt werden können, bei denen sich die Erfüllung der Bauwerksanforderungen nicht vollständig über die Leistungserklärung darstellen lässt.

Prof. Gunter Hoppe, Abteilungsleiter Bauphysik, Technische Gebäudeausrüstung im DIBt
Dr. Justus Achelis, Referatsleiter Nationales Recht, Koordinierung ARGEBAU im DIBt